

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

## **der Oberbürgermeister der Stadt Hamm**

folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:**

1. Meine Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 – Az.: 32-Vfg-15/20 – hebe ich auf.
2. Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet
  - a) mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
  - b) einer Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen.
3. Ziffer 2 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
4. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) samstags
  - a) in dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich der Innenstadt,
  - b) der Gutenbergstraße,
  - c) Verbindungsweg zwischen Königstraße und Ostenwall (Chattanoogaaplatz),
  - d) auf dem Platz der Deutschen Einheit,
  - e) auf dem Willy-Brandt-Platz,in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die genannten Zonen sind in einem Plan zeichnerisch dargestellt (Anlage).
5. Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Umkreis von 150 m um weiterführende Schulen (Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs) an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die genannten Zonen sind zeichnerisch auf der Homepage der Stadt Hamm ([www.hamm.de](http://www.hamm.de)) dargestellt.
6. Für den Fall, dass entgegen der Regelung in Ziffer 2 Buchstabe a) und b) dieser Allgemeinverfügung ein gemeinsamer Aufenthalt durchführt wird, droht dem Verantwortlichen eine Geldbuße von 2.500,00 €. Für den Fall, dass entgegen Ziffer 4 und 5 in den dort bezeichneten Bereichen keine Alltagsmaske getragen wird, droht eine Geldbuße von 150,00 € je Verstoß, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage auf Grund dieser Verordnung bedarf.

7. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 18. Dezember 2020.

**Rechtsgrundlagen:**

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218)
- §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist)
- § 3 Abs. 1 Ziffer 8 i. V. m. § 16 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), In Kraft getreten am 2. November 2020 (GV. NRW. S. 1044b); geändert durch Verordnung vom 4. November 2020 (GV. NRW. S. 1044c), in Kraft getreten am 5. November 2020; Verordnung vom 9. November 2020 (GV. NRW. S. 1046a), in Kraft getreten am 10. November 2020
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

**Begründung:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des RKI sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.10.2020. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert liegt aktuell in Hamm (Stand: 22.11.2020) bei 282,9. Die Lage stellte sich lt. aktuellem RKI-Bericht am 21.11.2020 wie folgt dar:

**„Zusammenfassung der aktuellen Lage**

- Aktuell ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

- Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 141 Fälle pro 100.000 Einwohner (EW).
- Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen  $\geq 60$  Jahre liegt bei aktuell 109 Fällen/100.000 EW.
- Die 7-Tage-Inzidenz liegt in den Bundesländern Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen über der bundesweiten Gesamtinzidenz.
- Aktuell weisen nahezu alle Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Nur 7 Kreise weisen eine 7-Tage-Inzidenz von  $\leq 25$  Fällen/100.000 EW auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 274 Kreisen bei  $>100$  Fällen/100.000 EW und davon in 24 Kreisen bei  $> 250$  Fällen/100.000 EW.
- Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden.
- Seit Mitte Oktober steigt die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.630 heute am 21.11.2020.
- Bis zum 21.11.2020 wurden 22.964 neue Fälle übermittelt; im Vergleich zum Vortag sind weitere 254 Personen verstorben.“

(Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) abgerufen 22.11.2020

Die Aussage des RKI, dass der bundesweite Anstieg verursacht wird durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen kann auch für die Stadt Hamm bestätigt werden. Ein kleiner geringer Teil der Neuinfektionen ist auf Reiserückkehrer zurückzuführen, etwa ein Drittel der Infektionswege sind nicht nachvollziehbar. Der größte Bereich sind Infektionsquellen, die auf Familien und Bekannte zurückzuführen sind.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW notwendige Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Das Verbot ist auch angemessen. Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können.

Da in der Vergangenheit insbesondere Treffen in privaten Räumlichkeiten lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen vielfach auf private Treffen zurückzuführen ist. Auch ist sie erforderlich, weil, wie schon erwähnt, gerade private Treffen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Gem. § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist die Kontaktbeschränkung im privaten Raum eine ausdrücklich vom Gesetzgeber genannte Schutzmaßnahme.

Dass Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten im Privaten und im Freizeitbereich grundsätzlich geeignet sind, Infektionsrisiken zu reduzieren, ist angesichts des Hauptübertragungswegs, der respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Niesen entstehen, nicht zweifelhaft.

Als notwendige Schutzmaßnahmen können Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum erforderlich sein, um eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und um die notwendige Nachverfolgung von Infektionen wieder zu ermöglichen. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Im § 28a IfSG definiert der Bundesgesetzgeber besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Danach ist in besonderen Fällen eine Anordnung über das Tragen von Alltagsmasken oder die Kontakteinschränkung auch im privaten Bereich zulässig. Z. Zt. verdoppeln sich die Infektionen monatlich. Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen innerhalb 7 Tagen wurde gewählt, weil die Gesundheitsbehörden bei dieser Zahl noch die Infektionsketten nachverfolgen können und das Gesundheitssystem, insbesondere die Krankenhäuser, nicht überlastet werden. Der schon hoch angesetzte Inzidenzwert von 50 Fällen ist in Hamm aktuell mehr als fünfmal so hoch.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hamm häufen sich die Fälle, bei denen die Infektionsquelle im privaten Bereich zu finden ist. Wie oben dargelegt, sind solche privaten Treffen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Diese Voraussetzungen

liegen samstags im Bereich der Innenstadt und an Schultagen vor den weiterführenden Schulen vor.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Ich weise darauf hin, dass nach § 28 IfSG u.a. folgende Grundrechte eingeschränkt werden können:

- Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hamm, den 23.11.2020

Der Oberbürgermeister

Marc Herter